

Empfehlungen für die Qualität von Kommunalen Netzwerken für Suchtprävention und Suchthilfe in den Stadt- und Landkreisen (KNS) *)

I. Struktur und Besetzung

1. Es sind die für die Suchthilfe und Suchtprävention im Netzwerk erforderlichen Akteure vertreten.
2. Es sind Vertreter der Kommunalpolitik vertreten.
3. Die Suchtselbsthilfe und/oder Vertreter der Betroffenen sind eingebunden.
4. Der/die Kommunale Suchtbeauftragte/Beauftragte für Suchtprophylaxe hat die Geschäftsführung inne.
5. Die Beteiligten haben ein Mandat für Entscheidungen.
6. Im Rahmen der Möglichkeiten besteht Kontinuität bei den entsandten Personen.
7. Neben dem Netzwerkremium selbst („Vollversammlung“) sind weitere, kleinere Arbeitsstrukturen etabliert, vgl. beil. Organigramm:
 - 7.1. Eine Steuerungsgruppe zur Vorbereitung der Netzwerksitzungen, Koordinierung der Arbeitsgruppen unter 7.2.,
 - 7.2. Themengebundene Arbeitsgruppen beispielsweise zur Substitution, Suchtprävention, Sucht im Alter.
8. Der Informationsaustausch und die konstante Vernetzung zur Kommunalen Gesundheitskonferenz sind sichergestellt (Entsenden einer vertretenden Person in das jeweils andere Gremium).
9. Eine kreisübergreifende Zusammenarbeit ist möglich.

II. Inhaltliche Anforderungen

1. Die Arbeit des Netzwerks berücksichtigt und orientiert sich an kommunalen und landkreisbezogenen Daten und Bedarfen.
2. Die Begleitung von Einzelfällen (case management) durch das Netzwerk beschränkt sich auf diejenigen Einzelfälle, in denen dies erforderlich ist. Das case management wird dadurch optimiert, dass sich alle Beteiligten im und durch das Netzwerk kennen, über bestehende Schnittstellen hinweg zusammenarbeiten und so eine abgestimmte Behandlung sicherstellen.
3. Die Arbeitsergebnisse des Netzwerks werden in geeigneter Form öffentlich sichtbar gemacht.
4. Das Netzwerk formuliert konkrete Ziele seiner Arbeit. Sie sind konkret und messbar. Ihre Erreichung sowie die Eignung der diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen werden in geeigneter Weise dokumentiert, überprüft und das Ergebnis der Überprüfung fließt in die weitere Arbeit des Netzwerks mit ein.

III. Verbindlichkeit

Die Punkte I. und II. sind im Netzwerk verbindlich vereinbart oder geregelt.

*) Hierbei handelt es sich um eine präzisierende Ergänzung der bisherigen weiterhin gültigen Empfehlung für die Entwicklung und Einrichtung von Kommunalen Suchthilfenetzwerken in Baden-Württemberg vom 22.08.2005

